



MITARBEITERVERTRETUNG im Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen

Auf dem Hagen 23, 37079 Göttingen, ☎0551/54763-12/-14, fax 0551/54763-15,
eMail: mav-goettingen@t-online.de, www.mav-goettingen.de

Bei einer Veränderung der Arbeitszeit kann sich auch der Anspruch auf den Resturlaub verändern:

Eine Reduzierung der Arbeitszeit hat auch Auswirkungen auf den noch bestehenden Resturlaub. Lesen Sie hier, wie der Resturlaub richtig berechnet wird.

Beispiel: Eine Mitarbeiterin arbeitete bis zum 31.12.2008 an nur einem Tage in der Woche und hat noch aus 2008 einen Anspruch auf 2 Tage Resturlaub (= für die Mitarbeiterin 2 Wochen). Ab dem 01.01.2009 arbeitet die Mitarbeiterin nun 5 Tage in der Woche. Würde Ihr Resturlaub nun nicht umgerechnet werden, könnte die Kollegin statt des Anspruchs auf 2 Wochen an nur 2 Tagen Urlaub nehmen.

Um einen zu geringen oder zu hohen Resturlaubsanspruch zu vermeiden, muss der Anspruch auf die nun bestehenden Arbeitszeiten umgerechnet werden. (*Hierzu ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 28.04.1998 (Az: AZR 314/97)*). Der Resturlaubsanspruch kann mit folgender Formel berechnet werden:

Resturlaub 2008 : Wochenarbeitstage 2008 x Wochenarbeitstage

Achtung: Eine solche Berechnung der zustehenden Resturlaubstage bei einer Veränderung der Arbeitszeit gilt nur, wenn sich dadurch die Anzahl der Wochenarbeitstage verändert. **Der Resturlaub wird nicht neu berechnet, wenn sich nur die Arbeitsstunden verändern.**

Im TV-L steht zum Thema Erholungsurlaub §26 dazu:

...Bei Verteilung der **wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage** in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten	30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
bis zum vollendeten	40. Lebensjahr	29 Arbeitstage und
nach dem vollendeten	40. Lebensjahr	30 Arbeitstage.

...

Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ...